

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 21. November 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983³ über den Umweltschutz wird wie folgt geändert:

Art. 32^{bis} (neu) Sicherstellung bei belasteten Standorten

¹ Die Behörde kann vom Verursacher verlangen, die Deckung seines voraussichtlichen Anteils an den Kosten für die Durchführung von Massnahmen sicherzustellen, die bei einem belasteten Standort für die Überwachung oder die Sanierung zu erwarten sind. Die Sicherstellung kann durch Versicherung oder in anderer, gleichwertiger Form erfolgen.

² Die Veräusserung oder die Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, bedarf der Bewilligung der kantonalen Behörde. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass Massnahmen zur Überwachung oder zur Sanierung getroffen werden müssen;
- b. die Kosten für die zu erwartenden Massnahmen sichergestellt sind; oder
- c. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veräusserung oder an der Teilung besteht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2002 ...

² BBl 2002 ...

³ SR 814.01